



Niederschrift

über die

9. Sitzung des Ausschusses für Umweltfragen und Abfallwirtschaft des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Sitzungstermin: Freitag, den 07.12.2018
Sitzungsbeginn: 09:00 Uhr
Sitzungsende: 10:21 Uhr
Ort, Raum: Sitzungsaal des Landratsamtes,
im Erdgeschoss, Raum-Nr. 0.29,
Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen

Anwesend sind:

Landrat

Landrat Alexander Tritthart

CSU-Fraktion

Kreisrat Karl-Heinz Hertlein
Kreisrätin Gabriele Klaußner
Kreisrat Hans Lang
Kreisrat Franz Rabl
Kreisrätin Friederike Schönbrunn

SPD-Fraktion

Kreisrat Konrad Eitel
Kreisrat Konrad Gubo
Kreisrat Günter Schulz

FW-Fraktion

Kreisrat Dr. Martin Oberle
Kreisrat Axel Rogner

Bündnis 90/Die Grünen

Kreisrätin Dr. Christiane Kolbet
Kreisrätin Helga Kondert

FDP-Fraktion

Kreisrat Michael Dassler

Gäste/Sachverständige

Dipl.-Ing. (FH) Sabine Kögl

Fa. AU Consult GmbH;
bis 10:02 Uhr, nach TOP I/2

Verwaltung

Verwaltungsrat Marcus Schlemmer
Oberregierungsrätin Anne-Marie Müller
Verwaltungsrat Dietmar Pimpl
Beschäftigte Hannah Reuter-Özer
Regierungsamtmann Norbert Heinrich
Beschäftigte Doris Reinsberger
Verwaltungsamtfrau Sigrid Kaiser
Beschäftigter Udo Gehrke
Beschäftigter Johannes Marabini
Beschäftigter Sasan Nasery-Harsini
Beschäftigte Sarah Weber

bis 10:05 Uhr, Ende öffentl. Sitzung

Schriftführerin

Regierungsamtsrätin Birgit Stolla

Nicht anwesend sind:

FW-Fraktion

Kreisrat Bernhard Seeberger

Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung:

1. Deponie Lonnerstadt; Information über den aktuellen Sachstand
2. Ausschreibung Bioabfall- und Grüngutverwertung
3. Information des Staatlichen Landratsamtes über die Amtszeitverlängerung eines Mitglieds der Naturschutzwacht
4. Anfrage der Kreisrätinnen Dr. Christiane Kolbet und Helga Kondert vom 21.11.2018 zur Entsorgung von Gartenabfällen in der freien Natur
5. Anfrage der Kreisräte Dr. Christiane Kolbet und Manfred Bachmayer vom 22.11.2018; Bio-Tüten im Landkreis

II. Nichtöffentliche Sitzung:

.....

Es besteht Beschlussfähigkeit. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß am 26.11.2018; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt.

I. Öffentliche Sitzung

1. Deponie Lonnerstadt; Information über den aktuellen Sachstand

Den Mitgliedern des Ausschusses für Umweltfragen und Abfallwirtschaft steht zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung mit der über den aktuellen Sachstand zur Deponie Lonnerstadt informiert wird.

Demnach wurde der in der Sitzung des Ausschusses für Umweltfragen und Abfallwirtschaft am 04.10.2017 vorgestellte vorläufige Maßnahmenplan im Weiteren mit der Regierung von Mittelfranken und den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Dieser sieht in Stufe 1 eine Tiefendrainage an der Westseite, in der Stufe 2 einen Graben und eine Drainage an der Ostseite sowie eine Sickerwassersammelleitung im Deponiekörper vor. Eine Stufe 3 enthält Maßnahmen für den „Notfall“, die derzeit von den Sachverständigen als unwahrscheinlich eingestuft werden. Mit Schreiben vom 06.08.2018 hat die Regierung von Mittelfranken in einem abschließenden Schreiben das Einverständnis zum vorgesehenen Maßnahmenkatalog mitgeteilt, so dass nach jetzt auch abgeschlossener Klärung eines alternativen Maßnahmenvorschlages, die Planungsleistungen für die Baumaßnahmen beauftragt werden können. Im Entwurf des Kreishaushaltes 2019 sind dafür 887.000 € vorgesehen.

Die Mitglieder des Ausschusses für Umweltfragen und Abfallwirtschaft nehmen die Information zur Kenntnis.

2. Ausschreibung Bioabfall- und Grüngutverwertung

Den Mitgliedern des Ausschusses für Umweltfragen und Abfallwirtschaft stehen zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage sowie das Konzept der AU Consult GmbH zur Ausschreibung der Bioabfall- und Grüngutverwertung zur Verfügung. Das Konzept der Fa. AU Consult GmbH ist der Niederschrift als Anlage nochmals beigelegt.

Im Rahmen der beiliegenden Präsentation erläutert Frau Kögl von der Firma AU Consult GmbH die Rahmenbedingungen für die durchzuführende Ausschreibung.

Während der anschließenden Beratung beantwortet Frau Kögl Detailfragen aus dem Gremium. Diese betreffen insbesondere die in den Zuschlagskriterien vorgesehene Möglichkeit eine Einhausung als umweltbezogenes Zuschlagskriterium in der Gesamtbewertung zu berücksichtigen. Frau Kögl führt dazu aus, dass die Ausschreibung systemoffen gestaltet sei, so dass alle rechtlich zulässigen Verwertungsverfahren (Kompostierung, Vergärung, energetische Verwertung für holzige Grüngutanteile) über genehmigte Anlagen angeboten werden können. Während bei einer Vergärungsanlage eine Einhausung ohnehin erforderlich sei, könne Grüngut sowohl in einer offenen Anlage als auch in einer teileingehausten oder eingehausten Anlage verwertet werden. Die Ausschreibung müsse EU-weit erfolgen und die entsprechenden rechtlichen Vorgaben erfüllen. Eine Einhausung sei über die Bepunktung als umweltbezogenes Zuschlagskriterium berücksichtigt und habe damit Auswirkungen auf das Gesamtergebnis. Ein Ausschluss anderer Bieter erfolge damit aber nicht.

Sowohl Landrat Tritthart als auch Frau Kögl von der Fa. AU-Consult machen auf Nachfrage deutlich, dass die Ausschreibung nicht mit der bestehenden genehmigten Verwertungsanlage in Medbach verknüpft werden könne. Im weiteren Verlauf wird in verschiedenen Wortbeiträgen nochmals zur Verbesserung der

Situation in Medbach angefragt, ob die verbindliche Vorgabe einer Einhausung gefordert werden könne. Frau Kögl weist dazu ausdrücklich darauf hin, dass sich dann genehmigte Verwertungsanlagen mit zulässigen offenen Verwertungsverfahren, wie z.B. in Medbach, nicht mehr an der Ausschreibung beteiligen könnten. Dies könnte eine unzulässige Wettbewerbseinschränkung darstellen. Davon unabhängig könne damit praktisch keine Änderung der Situation in Medbach herbeigeführt werden. Landrat Tritthart ergänzt, die Anlage in Medbach habe eine unbefristete Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Der Betreiber könne zwar stets freiwillig beispielsweise in eine (Teil-)Einhausung investieren, das staatliche Landratsamt könne dagegen nur im Fall einer Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen z.B. bei einer Änderung der TA-Luft handeln. Derzeit gebe es dafür keine rechtliche Grundlage, so dass die nach Immissionsschutzgesetz aufwändig genehmigte Anlage weiterhin betrieben werden dürfe, ggf. auch mit Grüngut aus anderen Gebietskörperschaften. Der Landkreis habe die Thematik einer Einhausung bereits über die Bepunktung als umweltbezogenes Zuschlagskriterium im rechtlich zulässigen Rahmen berücksichtigt. Auf Nachfrage von Kreisrätin Dr. Kolbet, ob eine höhere Punktebewertung für die Einhausung möglich sei, wenn eine offene Mietenkompostierung nicht ausgeschlossen werden könne, erwidert Frau Kögl, für Grüngut könne die offene Mietenkompostierung nicht ausgeschlossen werden. Dies würde ihrer Meinung nach zu einem unzulässigen Wettbewerbsausschluss für ein rechtlich zulässiges Verwertungsverfahren führen. Dies könne vergaberechtlich ein Nachprüfungsverfahren nach sich ziehen. Bei Biomüll könnte eine hohe Bewertung der Einhausung dazu führen, dass die Ausschreibung für Betreiber im offenen Verwertungsverfahren wirtschaftlich uninteressant sei. Bei der Punktebewertung sieht Frau Kögl allenfalls einen Spielraum bis 15 Punkte. Dies könne fachlich und wirtschaftlich noch nachvollziehbar begründet werden. In verschiedenen Wortmeldungen werden nochmals die Situation speziell in Medbach und mögliche Konsequenzen daraus für die Ausschreibung kontrovers diskutiert. Kreisrätin Dr. Kolbet stellt den Antrag, als umweltbezogenes Zuschlagskriterium eine Einhausung für die Verwertung von Abfällen aus der Biotonne mit 25 Punkten und für die Verwertung von Grüngut mit 10 Punkten zu bewerten.

Landrat Tritthart weist auf den Beschlussvorschlag hin, der erstmals die Thematik einer Einhausung im rechtlich nachvollziehbaren Rahmen, mit einer Punktebewertung von 10 Punkten als umweltbezogenes Zuschlagskriterium vorsehe. Dafür gebe es vergaberechtlich Vergleichsfälle und dies entspreche der Prüfung durch das beauftragte Fachbüro. In der Gesamtbewertung zusammen mit dem Preis müsse dies von allen Gebührenzahlern finanziert werden. Die derzeitige Situation in Medbach könne nur anhand der gesetzlichen Vorgaben und der bestehenden Genehmigung durch das staatliche Landratsamt beurteilt werden. Landrat Tritthart ergänzt, wesentliche Ursachen für die Mengenzunahme an Bioabfall und Grüngut sei der Einwohnerzuwachs und auch die damit einhergehende bauliche Verdichtung.

Anschließend lässt Landrat Tritthart über folgenden von Kreisrätin Dr. Kolbet gestellten Antrag abstimmen:

„Im Los Bioabfall (Abfälle aus der Biotonne) soll neben dem angebotenen Preis ein umweltbezogenes Zuschlagskriterium für eine Einhausung mit 25 Punkten und bei Grüngut mit 10 Punkten berücksichtigt werden.“

Der Antrag von Kreisrätin Dr. Kolbet wird mehrheitlich mit 5:9 Stimmen abgelehnt.

Der Ausschuss für Umweltfragen und Abfallwirtschaft fasst daraufhin folgenden Beschluss:

Die Ausschreibung der Bioabfall- und Grüngutverwertung erfolgt auf der Grundlage des beigefügten Konzeptes der AU Consult GmbH vom 09.11.2018.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen **Ja: 12 Nein: 2 Anwesend: 14**

3. Information des Staatlichen Landratsamtes über die Amtszeitverlängerung eines Mitglieds der Naturschutzwacht

Die Mitglieder des Ausschusses für Umweltfragen und Abfallwirtschaft werden mit einer Sitzungsvorlage über die Verlängerung der Amtszeit von Herrn Wilfried Schwarz als Mitglied der Naturschutzwacht des Landkreises Erlangen-Höchstadt um weitere fünf Jahre informiert.

4. Anfrage der Kreisrätinnen Dr. Christiane Kolbet und Helga Kondert vom 21.11.2018 zur Entsorgung von Gartenabfällen in der freien Natur

Die Mitglieder des Ausschusses für Umweltfragen und Abfallwirtschaft erhalten zu diesem Tagesordnungspunkt eine Tischvorlage, die dieser Niederschrift nochmals als Anlage beigefügt ist.

Auf Nachfrage teilt Oberregierungsrätin Müller mit, das Sachgebiet Naturschutz sei bei Beantwortung der Anfrage mit einbezogen gewesen. Dort sei die geschilderte Problematik der Entsorgung von Gartenabfällen in der freien Natur nur vereinzelt vorgetragen worden.

5. Anfrage der Kreisräte Dr. Christiane Kolbet und Manfred Bachmayer vom 22.11.2018; Bio-Tüten im Landkreis

Die Mitglieder des Ausschusses für Umweltfragen und Abfallwirtschaft erhalten zu diesem Tagesordnungspunkt eine Tischvorlage. Diese ist der Niederschrift nochmals als Anlage beigefügt.

II. Nichtöffentliche Sitzung:

.....

Erlangen, 10.12.2018

Alexander Tritthart
Landrat

Birgit Stolla
Regierungsamtsrätin

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Augsburg, 09.11.2018
181109_Konzept/SD

**Begleitung der Ausschreibung
Verwertung von Grüngut und Bioabfall aus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt**
hier: Vorgaben für das Ausschreibungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die AU Consult GmbH schlägt – in Anlehnung an die Ausschreibung der o. g. Leistung im Jahr 2010 – folgende Vorgaben und Rahmenbedingungen für die durchzuführende Ausschreibung vor:

1 Vertragslaufzeit

Leistungsbeginn für die zu vergebenden Leistungen ist der 01.01.2020. Um ggf. erforderliche Investitionen (z. B. für eine Übernahmeeinrichtung) wirtschaftlich darstellen zu können, sollte die Vertragslaufzeit nicht unnötig kurz gewählt werden. Es wird vorgeschlagen, den Vertrag auf mindestens 8 Jahre zu schließen. Im Vertrag soll eine Verlängerung um jeweils 2 weitere Jahren vorgesehen werden ohne dass der Vertrag zu einem fixen Ende ausläuft.

2 Losaufteilung

Um der vergaberechtlich verankerten Chancenwahrung für kleine und mittelständische Unternehmen zu genügen, sollte eine Aufteilung in 2 Fachlose (Grüngut und Bioabfall) vorgesehen werden.



3 Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

Aufgrund der Vorgaben des Vergaberechts ist es nicht möglich, die Leistungserbringung durch Unterauftragnehmer zu begrenzen. Leistungen, die von Unterauftragnehmern erbracht werden sollen, sind im Angebot zu benennen. Vor Zuschlagserteilung wird geprüft, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen.

4 Vorgaben an die Eignung der Bieter

Neben anderen Nachweisen zur Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit (z. B. Handelsregisterauszug, Bilanzauszüge oder Bankauskunft usw.) müssen die Bieter ihre Eignung in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen wie folgt nachweisen:

- Die Bieter haben ihre Qualifikation durch Nachweis der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb oder durch gleichwertige Nachweise, aus denen eine einwandfreie und qualitativ hochwertige Betriebsführung zu entnehmen ist, zu belegen.
- Durch die Bieter müssen ausreichend freie Kapazitäten zur Verarbeitung der Mengen nachgewiesen werden (Eigenerklärung des Anlagenbetreibers). Für die Verarbeitung des Bioabfalls wird eine freie Kapazität von mindestens 12.500 Mg pro Jahr vorausgesetzt. Für die Verarbeitung des Grünguts wird eine freie Kapazität von mindestens 13.500 Mg pro Jahr vorausgesetzt.
- Der Bieter muss über eine Genehmigung für eine Behandlungsanlage verfügen. Die Genehmigung ist durch eine Kopie des gültigen Genehmigungsbescheids nachzuweisen.
- Für erzeugten Kompost oder für Gärprodukte, ist deren hochwertige Qualität (RAL-Gütezeichen bzw. Nachweis gleichwertiger Qualität) nachzuweisen.
- Die geplanten Verwertungs- / Vermarktungswege der Erzeugnisse sind im Angebot darzulegen.

5 Vorgaben der Leistungsbeschreibung / Vertragsbedingungen

Die Leistung wird in den Vertragsunterlagen genau und eindeutig beschrieben. U. a. werden folgende Rahmenbedingungen berücksichtigt:

- Die Ausschreibung wird systemoffen gestaltet. Es können alle rechtlich zulässigen Verwertungsverfahren (Kompostierung, Vergärung, energetische Verwertung für holzige Grüngutanteile) über genehmigte Anlagen angeboten werden.
- Auf Basis der bestehenden Vertragsbeziehungen (Abfuhr der Biotonne, Grüngutsammlung, Grüngutabholung an den Wertstoffhöfen) ist vorzugeben, dass eine Übernahme von Bioabfall und Grüngut im Landkreis Erlangen-Höchstadt erfolgen muss. Dies kann entweder auf der Behandlungsanlage (z. B. Kompostieranlage) oder einer Umladestation erfolgen. Gleichwertige Übernahmekonzepte, wie z. B. eine Transportvereinbarung zwischen dem Bieter und den beauftragten Abfuhrunternehmen oder Wertstoffhofbetreibern, sollten im Interesse einer wirtschaftlichen Preisgestaltung ebenfalls möglich sein.



- Für holzige Grüngutanteile wird auch eine energetische Verwertung (Blockheizkraftwerk) zugelassen.
- Dem Bieter wird die Möglichkeit eingeräumt, die Wertstoffhöfe im Landkreis für den Verkauf von Kompost zu nutzen.
- Für den Landkreis besteht über den Zweckverband die Möglichkeit eine zusätzliche Grüngutannahme am Wertstoffhof in Medbach zu realisieren. Sofern ein Bieter keine Grüngutannahme im Raum Höchststadt (max. 10 km Wegstrecke von Stadtmitte entfernt) anbietet, wird jedoch bei der Wertung eines Angebots ohne Grüngutannahme der Kostenaufwand des Landkreises aufgeschlagen.
- Störstoffe sind durch den Auftragnehmer ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Zurückweisung von Anlieferungen ist nur bei erheblichen Störstoffverunreinigungen zulässig.
- Die Jahresmengen zur Kalkulation werden auf Basis der Mengenentwicklung in den letzten Jahren mit 10.500 t Bioabfall und 11.500 t Grüngut vorgegeben. Die angebotenen Preise gelten in einem Mengenkorridor von +/- 20 %. Künftigen Mengenschwankungen wird dadurch ausreichend Rechnung getragen.
- Das Mindestlohngesetz (MiLoG) regelt die gesetzlichen Mindestlöhne. Ein Arbeitgeber ist zur Zahlung dieser Mindestlöhne gesetzlich verpflichtet. Bestimmungen zur Mindestvergütung sind daher nicht erforderlich.

6 Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterium sollte das wirtschaftlichste Angebot sein. Nach § 58 VgV besteht die Möglichkeit, neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien zu berücksichtigen. Die Zuschlagskriterien sowie deren Bewertung bzw. Gewichtung müssen in der Auftragsbekanntmachung und den Vergabeunterlagen im Sinne der Transparenz ausführlich beschrieben werden.

Im Los Bioabfall (Abfälle aus der Biotonne) soll neben dem angebotenen Preis ein umweltbezogenes Zuschlagskriterium bewertet werden. Das Zuschlagskriterium Preis sollte mit 90 von insgesamt 100 möglichen Punkten bewertet werden. In der Angebotswertung wird das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtpreis pro Jahr mit 90 Punkten bewertet. Die Ermittlung der Punktzahl für die übrigen Angebote erfolgt umgekehrt proportional und prozentual zum Preisunterschied. Als umweltbezogenes Zuschlagskriterium soll bewertet werden, ob die Verwertungsanlage eingehaust (geschlossene bzw. teilgeschlossene Kompostierung oder Vergärung) ist oder nicht. Sofern der Bieter eine positive Erklärung („Anlage eingehaust“) abgibt, erhält das Angebot 10 Punkte. Eine negative Erklärung („Anlage nicht eingehaust“) erhält 0 Punkte. Diese Bewertungsmatrix führt letztlich dazu, dass eine eingehauste Anlagen (geschlossene bzw. teilgeschlossene Kompostierung oder Vergärung) im Vergleich zu einer nicht eingehausten Anlage (offene Mietenkompostierung) teurer sein kann, um trotzdem das wirtschaftlichste Angebot zu sein. Eine beispielhafte Bewertungsmatrix für zwei Szenarien ist in Anlage A dargestellt.



Im Los Grüngut sollte in die Ermittlung der geringsten Endkosten neben dem Preis ein ggf. anfallender Kostenaufwand des Landkreises bei Grüngutannahme am Wertstoffhof Medbach mit einfließen.

Preisnachlässe für die Übernahme der Gesamtleistung (beide Lose) werden nicht zugelassen.

Mit freundlichen Grüßen

AU Consult GmbH

ppa. 
Dipl.-Ing. (FH) Sabine Kögl

i.A. 
Sabrina Deger, MBA



Anlage A: Beispiel Bewertungsmatrix

Szenario 1

Angebot 1: Preis 450.000 €, Anlage nicht eingehaust (offene Mietenkompostierung)

Angebot 2: Preis 490.000 €, Anlage eingehaust (geschlossene oder teilgeschlossene Kompostierung oder Vergärung)

	Zuschlagskriterium		
	Preis	Umweltbezug	Gesamt
<i>Angebot 1</i>	90 Punkte	0 Punkte	90 Punkte
<i>Angebot 2</i>	82 Punkte	10 Punkte	92 Punkte

Obwohl das Angebot 2 teurer ist, erreicht es die höhere Gesamtpunktzahl und ist damit das wirtschaftlichere Angebot.

Szenario 2

Angebot 1: Preis 500.000 €, Anlage nicht eingehaust (offene Mietenkompostierung)

Angebot 2: Preis 620.000 €, Anlage eingehaust (geschlossene oder teilgeschlossene Kompostierung oder Vergärung)

	Zuschlagskriterium		
	Preis	Umweltbezug	Gesamt
<i>Angebot 1</i>	90 Punkte	0 Punkte	90 Punkte
<i>Angebot 2</i>	68 Punkte	10 Punkte	78 Punkte

Obwohl das Angebot für das Zuschlagskriterium „Umweltbezug“ 0 Punkte erhält, erreicht es die höhere Gesamtpunktzahl und ist damit das wirtschaftlichere Angebot.

Neuvergabe abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen

Information und Beschlussfassung über die Vorgaben für die Neuvergabe zur Verwertung von Grüngut und Bioabfall aus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt

Ausschuss für Umweltfragen und Abfallwirtschaft – 07.12.2018

AU Consult GmbH
Dipl.-Ing. (FH) Sabine Kögl

Neuvergabe abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen

Vergabeverfahren

- Ende 2019 läuft der bestehende Vertrag über die Übernahme und Verwertung von Grüngut und Bioabfall (Abfälle aus der Biotonne) aus.
- Neuvergabe der Leistungen mit Leistungsbeginn 01.01.2020 im Wettbewerb nach den geltenden Rechtsnormen.
- Offenes Verfahren nach VgV (EU-weites Vergabeverfahren)

Neuvergabe abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen

Rahmenbedingungen der Dienstleistung

- Vertragslaufzeit mindestens 8 Jahre
mit Verlängerungsoption um jeweils 2 weitere Jahre
- Aufteilung der Leistung in zwei Fachlose (Grüngut / Bioabfall)
- Unterauftragnehmer sind zugelassen

Neuvergabe abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen

Vorgaben an Bieterreignung

- Nachweise (Erklärungen) zur Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit
- Entsorgungsfachbetrieb (Efb) oder gleichwertige Nachweise
- Genehmigte Behandlungsanlage
- Erklärung über ausreichend freie Kapazitäten für 12.500 Mg Bioabfall (Abfälle aus der Biotonne) pro Jahr bzw. 13.500 Mg Grüngut pro Jahr
- Hochwertige Komposterzeugnisse bzw. Gärprodukte mit Darstellung der Verwertungs- und Vermarktungswege

Neuvergabe abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen

Vorgaben an Leistungserbringung / Vertragsbedingungen

- Systemoffen - alle genehmigten Behandlungsverfahren zugelassen
incl. energetischer Verwertung holziger Grüngutanteile
- Schnittstellendefinition zur Übernahme von Bioabfälle und Grüngut
- Verkauf von Kompost über Wertstoffhöfe möglich
- Regelung zur Grüngutannahme (Raum Höchststadt)
- Behandlung von Bioabfall und Grüngut incl. Störstoffentsorgung
- Preisstabilität (+/- 20 % Mengenschwankung)

Neuvergabe abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen

Zuschlagskriterien

➤ Preis ist wesentliches Zuschlagskriterium

➤ Los: Bioabfall (Abfälle aus der Biotonne)

Preis 90 v. 100

Einhausung der Anlage 10 v. 100

➤ Los: Grüngut

Endkosten des Landkreises incl. Kostenaufwand für Grüngutannahme am Wertstoffhof Medbach (falls vom Bieter keine Annahme realisiert werden kann)

Neuvergabe abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**



Tischvorlage

Vorlage Nr.: SG41/023/2018

Sachgebiet: SG 41 - Kommunale Abfallwirtschaft	Datum: 07.12.2018
Bearbeitung: Udo Gehrke	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Umweltfragen und Abfallwirtschaft	07.12.2018	öffentliche Sitzung

Anfrage der Kreisrätinnen Dr. Christiane Kolbet und Helga Kondert vom 21.11.2018 zur Entsorgung von Gartenabfällen in der freien Natur

Anlage:

Anfrage vom 21.11.2018

Sachverhalt:

Zu den im Schreiben vom 19.11.2018 aufgeworfenen Fragen teilen wir Folgendes mit:

Zu 1.

„Wilde Grüngutdeponien“ sind uns nicht bekannt. Es gehen lediglich vereinzelt Hinweise auf Grüngutablagerungen beim Landratsamt ein. Dabei handelt es sich in der Regel um Ablagerungen am Rande des Siedlungsbereiches, bei denen der Verursacher ermittelt werden kann oder um Grünabfälle aus der Landwirtschaft, die kurzzeitig zwischengelagert werden.

Zu 2.

Sofern keine ordnungsgemäße Kompostierung oder eine zulässige Lagerung vorliegt, ist für die Beseitigung der Verursacher oder der Grundstückseigentümer zuständig. In der freien Natur liegt die Zuständigkeit beim Landratsamt, wenn kein Verursacher ermittelt werden kann.

Zu 3.

Für die Beseitigung von Ablagerungen fallen beim Landratsamt jährliche Kosten in Höhe von ca. 5.000 Euro an. Hauptsächlich handelt es sich um Baustellenabfälle, Grüngutablagerungen werden sehr selten angezeigt.

Zu 4.

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt verfügt über ein gut ausgebautes Netz an Annahmemöglichkeiten für Gartenabfälle. Neben den vier Wertstoffhöfen und der Umladestation in Erlangen steht als Abgabemöglichkeit noch die Kompostierungsanlage in

Medbach für die kostenlose Anlieferung von Mengen bis zu 1 m³ bzw. 200 kg zur Verfügung. Zusätzlich können die Bürger bei den jährlichen mobilen Frühjahrs- und Herbstsammlungen ihre Gartenabfälle kostenlos abgeben. Die Annahme von Grüngut (z.B. Hecken-, Baum-, Strauch-, Grasschnitt) findet in den Monaten März - Juni und September - Oktober statt. Die Bürger haben so die Möglichkeit, an den ca. 430 Sammelterminen der 1-3 stündigen Sammlungen ihr Grüngut kostenlos abzugeben. Im Jahr 2016 wurden dadurch ca. 311 Tonnen bzw. 2017 ca. 304 Tonnen Grüngut zusätzlich gesammelt. Insgesamt belaufen sich die über die aufgezeigten Sammelsysteme erfassten Grüngutmengen auf über 10.000 Tonnen pro Jahr.

Über diese Sammelsysteme sowie über die ordnungsgemäße Kompostierung und die Befüllung der Biotonne berät die Kommunale Abfallwirtschaft laufend die Bürgerinnen und Bürger (Abfallkalender, Homepage des Landratsamtes, Mitteilungsblätter der Gemeinden, Beratung zur Eigenkompostierung vor Ort, usw).

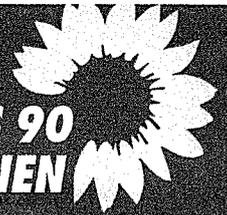
2018 wurden zusätzlich folgende Informationsmaßnahmen durchgeführt:

- Teilnahme an der Aktion „Biotonne Deutschland“ mit Öffentlichkeitsarbeit zur richtigen Befüllung der Biotonnen.
- Ausstellung zum Thema „Abfall vermeiden, bewusst konsumieren und richtig entsorgen“ anlässlich der Woche der Abfallvermeidung: Im Mittelpunkt dieser Ausstellung stand neben der Lebensmittelverschwendung die richtige Entsorgung/Verwertung von Bioabfällen und die Kompostierung im eigenen Garten.
- Erstellung eines neuen Abfallratgebers: Zusätzlich zu Informationen zur Eigenkompostierung und richtigen Befüllung der Biotonnen (insgesamt vier Seiten incl. Hinweis auf die vom Umweltbundesamt bereitgestellte Kompostfibel) gibt es noch ein umfassendes Abfall-ABC und eine Kurzübersicht „Was kommt wohin?“.

Die Aufstellung von frei zugänglichen Grüngutcontainern wird seitens der Verwaltung nicht für sinnvoll erachtet. Durch die kontrollierte Annahme von Gartenabfällen an den Wertstoffhöfen und -sammlungen ist das Grüngut derzeit weitgehend frei von Störstoffen und es kann ein hochwertiger Kompost ohne Nachsortieren erzeugt werden. Die Erfahrungen anderer Landkreise mit offenen Grüngutcontainern zeigen, dass ein „sauberes Grüngut“ nur mit hohem Kosten- und Sortieraufwand erreicht wird. Zudem ist mit einer deutlichen Erhöhung der Mengen und Kosten zu rechnen, da auch Großanlieferungen (z. B. Gewerbe und Landwirtschaft) nicht verhindert werden können.

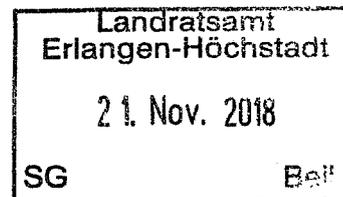
Der Anteil der Haushalte, die selbst kompostieren, ist in den letzten Jahren stets zurückgegangen (derzeit ca. 40 %). Sofern die Kompostierung ordnungsgemäß erfolgt, ist dies ein sinnvoller Beitrag zur ökologischen Gartenbewirtschaftung. Die Einführung einer Pflichtbiotonne wurde bereits wiederholt diskutiert. Die Abfallbesprechungskommission hat sich nicht für die Einführung der Biotonne, sondern lediglich für die Senkung des Eigenkompostierungsrabattes von 25% auf 20% ausgesprochen.

Falls in Gemeinden entsprechende Probleme auftauchen, halten wir Hinweise in den Mitteilungsblättern für sinnvoll.



Dr. Christiane Kolbet
Bruckäcker 18
91085 Weisendorf
mail: kolbet@t-online.de

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
z. H. Herrn Landrat Alexander Tritthart
Nägelsbachstr. 1
91052 Erlangen



Anfrage an den Ausschuss für Umweltfragen und Abfallwirtschaft
zur Entsorgung von Gartenabfällen in der freien Natur

Weisendorf, 19.11.2018

Sehr geehrter Herr Landrat,

bei meinen Wanderungen stoße ich immer wieder auf Ablagerungen von Gartenabfällen in der Natur. Zumeist handelt es sich um Hecken- oder Rasenschnitt, Balkonpflanzen und Grünpflanzen (z. B. Yuccapalmen), die in Kofferräumen, Schubkarren oder ganzen Anhängerfahrten dort abgeladen wurden. Besonders aufgefallen sind mir diese Ablagerungen entlang von öffentlichen Straßen an Waldwegeinfahrten, Parkplätzen und am Rande der Wohnbebauung.

Vielen Bürgerinnen und Bürgern fehlen offenbar das Unrechtsbewußtsein und die Kenntnisse über die negativen Folgen wie z. B. die Florenverfälschung durch Gartenpflanzen oder die Nährstoffanreicherung. Von der Verschandelung ganz zu schweigen. Nicht selten wird auch anderer Abfall mit Grüngut getarnt.

Daher bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Umweltfragen und Abfallwirtschaft am **Freitag, den 7. Dezember 2018.**

1. Hat die Verwaltung Kenntnis von "wilden" Grüngutdeponien?
2. Wer ist für die Beseitigung der "wilden" Grüngutdeponien zuständig?
3. Welche Kosten verursachen diese "wilden" Grüngutdeponien?
4. Welche Möglichkeit sieht die Verwaltung Abhilfe zu schaffen?
 - feste Aufstellung von Grüngutcontainern in den Orten auch im Sommer?
 - flächendeckende Einführung der braunen Tonne?
 - wiederholte Hinweise in Gemeindeblättern um Kenntnisse über die Folgen zu vermitteln?
 - Hinweise in den "Abfallfibeln" zum Thema Grüngutentsorgung?
 - Information über fachgerechte Kompostierung im eigenen Garten?

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Christiane Kolbet

gez. Helga Kondert



Tischvorlage

Vorlage Nr.: SG41/024/2018

Sachgebiet: SG 41 - Kommunale Abfallwirtschaft	Datum: 07.12.2018
Bearbeitung: Udo Gehrke	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Umweltfragen und Abfallwirtschaft	07.12.2018	öffentliche Sitzung

Anfrage der Kreisräte Dr. Christiane Kolbet und Manfred Bachmayer vom 22.11.2018; Bio-Tüten im Landkreis

Anlagen:

Anfrage vom 22.11.2018

I. Sachverhalt:

Zu den im Schreiben vom 22.11.2018 aufgeworfenen Fragen teilen wir Folgendes mit:

Zu 1.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen werden in Mittelfranken im Landkreis Fürth, in der Stadt Fürth und in der Stadt Nürnberg kostenlose Biomülltüten verteilt. Der Landkreis Neustadt/Aisch – Bad Windsheim verkauft die Tüten zum Selbstkostenpreis von 5 Cent pro Stück.

Im Landkreis und in der Stadt Fürth gibt es die Biomülltüten schon seit Jahrzehnten, sodass der Einfluss der Umstellung nicht mehr bewertet werden kann. Beide bezeichnen ihren Biomüll als relativ sauber, weisen aber auf die unterschiedlichen Verschmutzungsgrade abhängig von der Siedlungsstruktur hin. Als Problem wird, gerade bei Verteilung über Geschäfte, die Nutzung der Tüten durch Bürger, die nicht im Verteilgebiet wohnen, gesehen.

Im Landkreis Neustadt/Aisch – Bad Windsheim wird der Biomüll in einer landkreiseigenen Anlage vergärt. Da die biologisch abbaubaren Kunststoffbeutel in der Anlage Probleme bereiteten, wurden diese verboten und der Verkauf der Papiertüten gegen ein geringes Entgelt beschlossen.

Zu 2. und 5.

Von der Abfallberatung wird die Einführung von Biomülltüten durch den Landkreis nicht empfohlen. In Stadt und Landkreis Fürth werden jährlich je ca. 6 Millionen Biomülltüten an die Haushalte verteilt.

Von 6 Millionen Tüten ausgehend und unter Zugrundelegung des von Neustadt genannten Selbstkostenpreises von 5 Cent je Tüte würde die Beschaffung der Tüten geschätzte Kosten

von 300.000 € verursachen, ohne die noch notwendigen Verteilungskosten.

Zum Vergleich: Die Verwertungskosten des gesamten Biomülls im Landkreis Erlangen-Höchstadt betragen im Jahr 2017 ca. 430.000 Euro.

Der gleiche Erfolg kann nach Auffassung der Abfallberatung durch die Verwendung von Zeitungspapier, Pappe und gebrauchten Papiertüten (Metzger, Bäcker) erreicht werden. Durch den Einsatz von Zeitschriften, Pappe usw. wurden bereits in der Vergangenheit sehr gute Ergebnisse zur Feuchtigkeitsbindung erzielt. Kleine Mengen an Papier wirken sich vorteilhaft auf den Kompost aus, insbesondere wenn hauptsächlich Küchenabfälle kompostiert werden. Zudem können im Handel kostengünstige Papiertüten erworben werden

Kommerzielle Werbung hat die Stadt Fürth auf den Biomülltüten. Ein Werbepartner ist nach deren Aussage schwer zu finden und die Einnahmen decken lediglich einen Bruchteil der Kosten (unter 5 %).

Problematisch ist die Verwendung von Plastiktüten. Trotz intensiver Abfallberatung wird diese Verpackungsform für Biomüll noch in einem Teil der Haushalte praktiziert. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Plastiktüten durch die Einführung kostenloser Papiertüten deutlich weniger werden.

Für 2019 ist eine Aufkleber Aktion für die Biotonne geplant, dadurch soll eine bildliche Darstellung der Fremdstoffe bzw. des zulässigen organischen Materials vereinzelt an den Tonnen erfolgen.

Zu 3.

Mebakomp wird ausschließlich aus dem gesammelten Grüngut hergestellt und enthält daher keine Kunststoffteile oder sonstigen Fremdstoffe. Der Kompost hat das RAL-Gütesiegel und kann als wertvoller Dünger genutzt werden.

Zu 4.

Eine steigende Verwendung von Illustrierten im Biomüll können wir nicht feststellen. Nach Auskunft der Kompostier- Betriebs GmbH ist der Anteil der Illustrierten am Biomüll gering. Einen erhöhten Anteil an Illustrierten konnten auch wir durch Sichtprüfungen vor Ort nicht feststellen.

Aufgrund der Vielzahl von Zeitungsanbietern am Markt und dem Altpapier aus Heimdruckern, lässt sich abschließend eine Belastung mit Schwermetallen nicht ganz ausschließen. Auf die Verwendung von bunten Illustrierten sollte verzichtet werden. Allerdings wird die Menge an Schwermetallen als sehr gering eingeschätzt.

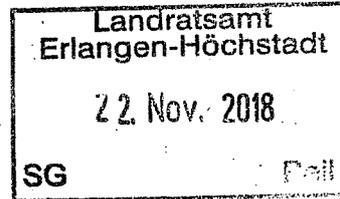
Der erzeugte Biokompost für die Landwirtschaft besitzt eine gute Qualität (RAL-Gütesiegel). Die Grenzwerte für Schwermetalle nach der Bioabfallverordnung werden eingehalten. Entsprechende Nachweise liegen vor.

Kreisrat

Manfred Bachmayer
Hallerstr. 15
90542 Eckental
Telefon: 09126 / 287407

Grüne

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
z.Hd. Herrn Landrat Alexander Tritthart
Nägelsbachstr. 1
91052 Erlangen



Eckental, 20. November 2018.

Bio-Tüten im Landkreis?

Sehr geehrter Herr Landrat,

in vielen Landkreisen, wie Fürth und Neustadt/ Aisch gibt es seitens der Kreisverwaltung ein Angebot an Papiertüten für den Bioabfall. Die Vorteile liegen auf der Hand. Die Verschmutzung der braunen Tonne kann verringert werden und im Winter friert der Bioabfall nicht mehr in der Tonne fest. Potentiell hochbelastetes Zeitungs- und Werbepapier bzw. Kunststofftüten und Folien im Biomüll werden damit deutlich verringert. Im Gegensatz zu Kunststofftüten und vermeintlich kompostierbaren Kunststofftüten, werden Bio-Tüten aus recyceltem Papier bei der Kompostierung vollständig abgebaut.

Wir bitten daher um einen klärenden schriftlichen Sachstandsbericht im Kreistag zu den folgenden Punkten:



1, Ist die Verwendung von Bio-Tüten in den Nachbarlandkreisen bekannt?
Welche Kenntnisse über den Erfolg der Verwendung liegen vor?

2, Wie wird die Verwendung von Bio-Tüten fachlich für die Sammlung und Kompostierung von Bio-Müll im Landkreis eingeschätzt?

3, Wie sind die Erfahrungen mit Fremdstoffen wie Kunststoffen im Bio-Müll? Können diese tatsächlich lückenlos aus dem Endprodukt Mebakomp entfernt werden? Welche Kunststoffreste sind nachweisbar?

4, Wie wird die steigende Verwendung von potentiell schwermetallhaltigen "bunten" Zeitschriften- und Werbepapier für den Bio-Müll bewertet?

5, Ist die Einführung von Bio-Tüten geplant? Wäre eine kommerzielle Werbung auf den Bio-Tüten zur Kostenreduzierung denkbar?

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Christiane Kolbet
Kreisrätin


Manfred Bachmayer
Kreisrat